

Finanzdepartement

FRAGEBOGEN ZUR VERNEHMLASSUNG STEUERGESETZREVISION 2027 UND GEMEINDEBETEILIGUNG

Bitte bis **23. Juli 2025** per E-Mail einsenden an:

vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

| | |
|-----------------------|--|
| Name der Organisation | Gemeinde Reiden |
| Kontaktperson | Melanie Schöpfer |
| Adresse | Grossmatte 1 |
| PLZ Ort | 6260 Reiden |
| Telefon | 062 749 00 54 |
| E-Mail | melanie.schoepfer@reiden.ch |

| | |
|---------------|--------------------|
| Ort und Datum | Reiden, 07.07.2025 |
|---------------|--------------------|

Sämtliche Antworten entsprechen der Stellungnahme des VLG, welche sehr gut hergeleitet wurde. Es gibt keinen Anlass, dass die Gemeinde Reiden dazu eine eigene Stellungnahme abgibt.

| Frage-Nr. | Frage | Antwort (bitte auswählen) | Bemerkungen |
|-----------|---|---------------------------------|---|
| 1 | Befürworten Sie, dass der Kanton Luzern einen Mehrstufentarif für die kantonale Gewinnsteuer einführt? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | Die Gemeinde Reiden anerkennt den potentiellen politischen Handlungsbedarf aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene in Bezug auf den Verteilschlüssel für die nationale Ergänzungssteuer (Motion Finanzkommission Ständerat). Sollte aber der ursprünglich definierte Verteilschlüssel für die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer umgesetzt werden (75% Kantone / 25% Bund), ist die Einführung eines Mehrstufentarifs im Kanton Luzern für die Gewinnsteuer obsolet. Die aktuellen Unterlagen (Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf / Entwurf Steuergesetz) geben keine Auskunft über das Verfahren, sollte der ursprünglich definierte Verteilschlüssel zur Anwendung kommen. Es ist im Rahmen des weiteren Prozesses zu klären, wie mit diesem Sachverhalt umgegangen wird. Mit der Einführung des neuen Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer per 1. Januar 2027 vermindert sich die Standortattraktivität des Kantons Luzern für ansässige und neu anzusiedelnde Unternehmen, welche den OECD-Mindeststeuer Schwellenwert nicht erreichen, jedoch Reingewinne über CHF 50 Mio. erzielen. Für diese Unternehmen ist dies eine Steuererhöhung, welche im Rahmen der nationalen Ergänzungssteuer nicht zum Einsatz käme. Diese Massnahme ist daher nur in Betracht zu ziehen, sollten Finanzmittel vom Kanton Luzern an den Bund abfliessen. aufgrund einer Änderung des Verteilschlüssel für die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer. Es ist festzuhalten, dass die Betroffenheit einzelner Gemeinden stark unterschiedlich sein wird. Bei einer Einführung des Dreistufentarifs wären rund 15 Unternehmen von der neuen Gewinnsteuer betroffen und somit auch nur wenige Gemeinden, welche die Gewinnsteuern nicht vereinnahmen könnten aufgrund der Situation, dass die Gewinnsteuer lediglich durch den Kanton vereinnahmt wird. |
| 2 | Befürworten Sie die vorgesehene Inkraftsetzung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer per 1. Januar 2027? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | Eine Einführung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer ab 1. Januar 2027 kann nur zur Anwendung kommen, falls der Verteilschlüssel für die nationale Ergänzungssteuer nicht wie geplant bei 75% Kantone und 25% Bund liegt. |
| 3 | Sind Sie mit der vorgesehenen zeitlichen Befristung einverstanden? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | |
| 4 | Befürworten Sie die vorgesehenen Tarifstufen (ab 50 Mio. Franken zusätzliche 3% je Einheit und ab 500 Mio. Franken nach Abzug des Nettobeteiligungsertrages weitere zusätzliche 4% je Einheit)? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | |
| 5 | Begrüssen Sie die Möglichkeit der separaten Festlegung der Einheiten pro Tarifstufe? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | |
| 6 | Begrüssen Sie eine Begrenzung des Mehrstufentarifs im Sinne einer maximalen effektiven Gesamtsteuerbelastung von unter 15% (Gewinnsteuern Bund, Kanton und Gemeinde, inkl. Mehrstufentarif)? Falls ja, wie hoch sollte die maximale effektive Gesamtsteuerbelastung sein? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | |

| | | | |
|----|---|---------------------------------|--|
| 7 | Erwarten Sie aufgrund der Einführung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer per 1. Januar 2027 eine höhere totale Steuerlast (Gewinnsteuern und nationale Ergänzungssteuer, sofern pflichtig) für die Unternehmensgruppe(n), für die Sie tätig sind? | Keine Antwort / Nicht anwendbar | |
| 8 | Sind Sie mit der vorgesehenen relativen Gemeindebeteiligung (25 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer und aus der mehrstufigen Gewinnbesteuerung) einverstanden? | Ja | Wir begrüßen die vorgesehene Beteiligung der Gemeinden von mindestens 25% an den gesamten Einnahmen der OECD-Zusatzsteuer. Dies entspricht einer zentralen Forderung der Gemeinden und wird daher unterstützt. Zentral ist, dass die Gemeinden die Hälfte des Teilers für die öffentliche Hand erhalten und zwar ohne irgendwelche "Gegenfinanzierungen" (Vernehmlassungsbotschaft Seite 15). Wir weisen an dieser Stelle nochmals mit grosser Deutlichkeit darauf hin, dass sich die Gemeinden gegen solche Gegenfinanzierungen mit allen Mitteln zur Wehr setzen werden. |
| 9 | Sind Sie mit der Beibehaltung der heute bestehenden absoluten Mindestbeteiligung der Gemeinden an den Einnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer und aus der mehrstufigen | Ja | Die Festlegung einer Mindestbeteiligung gibt den Gemeinden Sicherheit bei der Budgetierung der finanziellen Einnahmen und ist daher begrüssenswert. Es ist zentral, dass die Gemeinden frühzeitig über die zu erwartenden Beteiligungen aus der Mindestbeteiligung informiert werden. |
| 10 | Befürworten Sie, dass die Gemeindebeteiligung mit Wirkung im Jahr 2026 angepasst wird? | Ja | Die Gemeinden sind ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen aus den Erträgen der nationalen Ergänzungssteuer resp. der kantonalen Gewinnsteuer mit mindestens 25% der gesamten Einnahmen. Gemäss den Prognosen des Bundes sind die ersten Einnahmen im Jahr 2026 zu erwarten. Sollten etwaige Gelder aus den Standortförderungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, sind die Gemeinden anteilmässig zu beteiligen. |
| 11 | Haben Sie weitere Bemerkungen? | Ja | In Kapitel 7.3 der Vernehmlassungsbotschaft (Seite 20) werden die Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich dargelegt. Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden, da kein Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die kantonale Beteiligung am kantonalen Finanzausgleich nicht offengelegt worden. Dies ist entsprechend zu klären. Die offenen Fragestellungen sind im Rahmen des weiteren Prozesses zu klären. |